

nehmer sich gegenüber der Europäischen Kommission für das niedersächsische bzw. deutsche Anliegen ausgesprochen haben.

Koordiniert durch das ML haben sich deutsche Einrichtungen an einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zum Europäischen Tierschutzzentrum intensiv beteiligt.

In Verbindung mit der Bewerbung wurde gemeinsam von ML und dem BMELV eine Broschüre „Europäisches Tierschutzzentrum in Celle“ in deutscher und englischer Sprache erstellt, die auf EU-, Bundes- und Landesebene verteilt und abgerufen worden ist.

Anlage 16

Antwort

des Justizministeriums auf die Frage 18 der Abg. Hans-Dieter Haase, Marcus Bosse, Marco Brunotte, Jürgen Krogmann, Stefan Politze, Grant Hendrik Tonne und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD)

Juristische Staatsexamina - Repetitor gleich Prüfer?

Wie sich in einem Vergleich der Internetauftritte bestimmter u. a. in Schleswig-Holstein tätiger juristischer Repetitorien einerseits und dem Internetauftritt des Landesjustizprüfungsamtes (bzw. des Ministeriums der Justiz) entnehmen lässt, ist zumindest ein Mitarbeiter des LJPA zugleich für ein Repetitorium tätig.

Dies wirft die Fragen auf, ob und inwieweit diese Tätigkeiten genehmigt sind und ob hieraus Gefahren für gleichwertige Chancen der Prüflinge im Staatsexamen entstehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus dem niedersächsischen Landesdienst (LJPA, Gerichte, Behörden, Ministerien, Staatsanwaltschaften), die juristische Staatsexamina abnehmen oder vorbereiten, sind zugleich als Lehrkräfte bei juristischen Repetitorien beschäftigt?

2. Sind sämtliche dieser Nebentätigkeiten genehmigt, und wie stellt das Justizministerium sicher, dass keine Informationen über die Prüfungsinhalte durch die betreffenden Personen weitergegeben werden, die den Besuchern der Repetitorien einen die Chancen in der Prüfung verzerrenden Vorteil verschaffen?

3. Auf welche Art und Weise löst das Justizministerium den Interessenkonflikt der betreffenden Personen, einerseits unabhängige Prüfer zu sein, welche alle Prüflingen gleich behandeln, und andererseits als Lehrkraft ihre Schüler bestmöglich auf die Examina vorzubereiten?

Das Niedersächsische Justizministerium wendet besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer an, um juristische Staatsprüfungen auf gleichbleibend hohem Niveau und die Gleichbehandlung aller Prüflinge zu gewährleisten.

Von den derzeit 607 Prüferinnen und Prüfern des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA) befinden sich 513 im Landesdienst. Bei der erstmaligen Prüferbestellung wird die Personalakte der betreffenden Personen auf Nebentätigkeiten durchgesehen und die Bewerberin/der Bewerber im Vorstellungsgespräch gegebenenfalls hierzu befragt. Sollten Interessenkonflikte gegeben oder möglich sein, wird von einer Prüferbestellung abgesehen.

Um sicherzustellen, dass keine Informationen über die Prüfungsinhalte durch Prüferinnen und Prüfer weitergegeben werden, enthalten sämtliche für die Prüferinnen und Prüfer vorgesehenen Aufgaben- und Lösungstexte überdies einen ausdrücklichen Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht. Für Landesbedienstete folgt im Übrigen die Pflicht zur Verschwiegenheit aus den allgemeinen Dienstpflichten. Diese erstrecken sich auch auf Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Bereich einer Prüfertätigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die der Landesregierung gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1: Ein Prüfer ist gegenwärtig für ein kommerzielles Repetitorium tätig. Dieser wird als Prüfer nur im 1. Staatsexamen eingesetzt und ist als Repetitor nur in Veranstaltungen für Referendare (2. Staatsexamen) tätig. Daher besteht in diesem Fall weder die Gefahr der Bevorzugung von Prüflingen noch die Möglichkeit der Weitergabe von Informationen über Prüfungsinhalte.

Ein weiterer Prüfer ist bislang nicht für ein kommerzielles Repetitorium tätig geworden, wird aber ab Dezember 2010 in Berlin Seminare abhalten, um Prüflinge auf die Rechtsanwaltsklausur vorzubereiten. Dieser Prüfer war nicht für die Rechtsanwaltsprüfung eingeteilt. Er hat sein Prüferamt beim LJPA inzwischen niedergelegt. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht daher auch in diesem Falle nicht.

Zu 2: Die Nebentätigkeiten der unter 1. genannten Prüfer sind genehmigt worden. Aus den vorgenannten Gründen ist seitens des Niedersächsischen Justizministeriums derzeit nichts weiter zu veranlassen.

Zu 3: Interessenkonflikte zwischen der Pflicht, als Prüfer des LJPA alle Prüflinge gleich zu behan-

deln, und dem Auftrag, als Lehrkraft die Schüler bestmöglich auf die Examina vorzubereiten, sind aus den vorgenannten Gründen nicht aufgetreten.

Anlage 17

Antwort

des Justizministeriums auf die Frage 19 der Abg. Grant Hendrik Tonne und Marco Brunotte (SPD)

„Verbindlicher Dienstplan“ im Justizvollzug - Wie sieht es genau aus?

Offenbar existiert seit einigen Monaten im niedersächsischen Justizvollzug ein „verbindlicher Dienstplan“. Dieser Dienstplan soll u. a. festlegen, wie die Dienst- und Fehlzeiten im Krankheitsfall zu berechnen sind.

Ob sich dieser „verbindliche Dienstplan“ in der Praxis bewährt oder ob es sich hierbei um ein theoretisches Konstrukt zum Nachteil der Bediensteten im Justizvollzug in Niedersachsen handelt, ist noch nicht abschließend zu beantworten. Bedenken der Bediensteten im Justizvollzug werden jedoch laut.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was verbirgt sich konkret hinter der Bezeichnung „verbindlicher Dienstplan“?
2. Welche qualitativen Unterschiede setzt der neue „verbindliche Dienstplan“ im Vergleich zu vorhergehenden Dienstplanmodellen, und warum hält die Landesregierung eine Änderung für notwendig?
3. Wie erklärt die Landesregierung die vorhandene Regelung im „verbindlichen Dienstplan“ bei einem Dienstunfall, wonach bei einer anschließenden Krankschreibung Minusstunden abgerechnet werden, wenn der Bedienstete auf „Frei“ gestanden hat, obwohl doch insgesamt die Kosten für einen Dienstunfall vom Land bzw. der Dienststelle getragen werden? Sieht die Landesregierung in diesem Fall eine unterschiedliche Qualität von Dienstunfällen? Wenn nein, warum nicht?

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen dient seit Beginn des Jahres 2009 der verbindliche Dienstplan als Grundlage für die Anrechnung von Dienstzeiten im Krankheitsfall im Schichtdienst.

Diese Neuregelung wurde notwendig, weil die bisherige Zählweise der Krankentage nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entsprach (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. September 1985 - 7 AZR 531/82 - und Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2004 - 2 C 14/03).

Eine Arbeitsgruppe hat im Herbst 2008 unter Beteiligung des Hauptpersonalrats und von Bedienste-

ten des Justizvollzuges diese Regelung erarbeitet mit dem Ziel, ein landeseinheitliches, rechtskonformes und gerechtes Vorgehen zu ermöglichen.

Der verbindliche Dienstplan ist kein Dienstplanmodell, sondern ein Instrument zur Berechnung von Dienst- und Fehlzeiten im Schichtdienst. Die individuellen Dienstzeiten und Schichtdienstmodelle jeder einzelnen Justizvollzugsanstalt bleiben davon unberührt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der verbindliche Dienstplan für die Bediensteten im Justizvollzug gilt jeweils für eine Woche von montags bis sonntags. Er wird spätestens elf Tage vor dem ersten Geltungstag (Donnerstag der vorvorhergehenden Woche) durch die Anstaltsleitung genehmigt und für verbindlich erklärt. Die im Dienstplan eingeplanten Arbeitszeiten werden im Krankheitsfall als Dienstzeit angerechnet.

Zu 2: Die Berechnung der Dienstzeit im Krankheitsfall nach der im Vorspann genannten Rechtsprechung wird mit dem verbindlichen Dienstplan gewährleistet.

Zu 3: Der verbindliche Dienstplan sieht explizit keine Regelung für die Berechnung der Dienstzeit bei einem Dienstunfall vor. Ein Dienstunfall wird wie jeder andere Krankheitsfall berechnet, d. h. alle im Dienstplan vorgesehenen Dienste werden als Dienstzeit gerechnet.

Im Schichtdienst kommt es aber zu unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten, sodass Bedienstete bis zu 64 Stunden arbeiten, die dann wieder, z. B. in der darauf folgenden Woche, ausgeglichen werden. Ein Bediensteter im Schichtdienst kann im Krankheitsfall bis zu 64 Stunden in einer Woche als Dienstzeit angerechnet bekommen oder auch überhaupt keine Stunden, wenn er im Dienstplan nicht zum Dienst eingeteilt ist.

Um für alle erkrankten Bediensteten eine sozialverträgliche Regelung zu schaffen, wurde die Verbindlichkeitsdauer des Dienstplans auf eine Woche beschränkt. Bei einer darüber hinausgehenden Krankheitsdauer wird pro Krankheitstag ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an maximal fünf Tagen pro Woche angerechnet, sodass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden weder über- noch unterschritten wird.